

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS.7 BAUGB)



GRZ 0,4

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

MISCHGEBIET

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)

WH

GRUNDFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

**WA
2WO**

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: WANDHÖHE

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

O

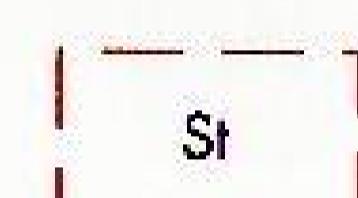
BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

(§9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)



OFFENE BAUWEISE

(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)



BAUGRENZE

(§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS.3 BAUNVO)



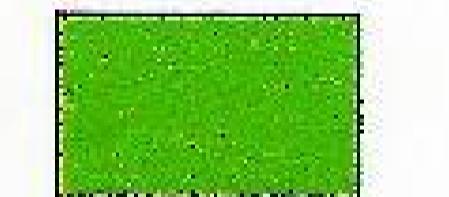
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)

V

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN (Ö =ÖFENTLICH)

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



KANALTRASSE (VORHANDEN UND GEPLANT)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS.6 BAUGB)

VORHANDEN UND GEPLANT



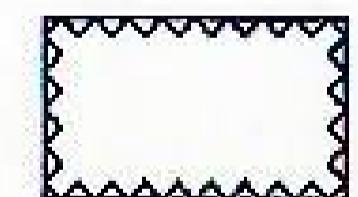
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS.6 BAUGB)



MIT GEH-, FAHR., LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)

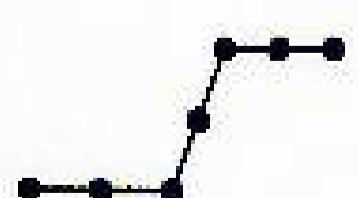


SCHUTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI- ZUHALTEN SIND

(§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)

**S 1 = SCHUTZFLÄCHEN GEM. WASSERRECHT-
LICHEN VORSCHRIFTEN**

**S 1 = SCHUTZFLÄCHEN GEM. DARGSTELLTER
GRUNFLACHE IM FNP DER GEMEINDE
EPPELBorn**



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)



ABGRENZUNG DES FÖRMlich FESTGELEGten SANIERUNGSGEBIETES

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet MI1

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan

gemäß § 6 Abs 2 BauNVO

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Wohnungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind

ausnahmsweise zulässig:

- Büronutzung

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

siehe Plan,
Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO
siehe Plan

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- nicht störende Handwerksbetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

hier: GRZ WA1 = 0,4

WA2 = 0,3

MI = 0,6

2.2 Zahl der Vollgeschosse

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO und gem. LBO
hier: max. 2 Vollgeschosse

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

siehe Plan,
gem. §§ 16 und 18 BauNVO
hier: maximale Wandhöhe 7,00 m gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Straßenbelages der dem Gebäude zugeordneten Erschließungsstraße und dem Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Die Wandhöhe wird an der straßenseitigen Gebäudemitte ermittelt.

3. Bauweise

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan
hier: offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksf lächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Im Mischgebiet MI und im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze zu errichten. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage bzw. Carport ist ein Abstand von mind. 5,50 m als Stauraum einzuhalten. In den dafür gekennzeichneten Flächen ist die Anlage von Gemeinschaftsstellflächen bzw. Gemeinschaftscarparks zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. zwei Einheiten pro Haus, bei Doppelhäusern pro Doppelhaushälfte, bei Hausgruppen pro Hauseinheit festgesetzt.

7. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,
Die internen Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

Die Breite der Erschließungsstraße wird mit 5,00 m vermaßt. Im öffentlichen Straßenraum sind Flächen für den ruhenden Verkehr zugelassen.

8. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan,
Vorhandener Mischwasserkanal, geplanter Schmutzwasser- und Regenwasserkanal, Mulde

- Die anfallenden Abwässer aus den Haushalten werden über den geplanten Schmutzwasserkanal dem vorhandenen Mischwasserkanalesystem zugeführt.
- Die unbelasteten Dachablaufwässer, Drainagewässer und das Straßenablaufwasser werden getrennt hiervon gefäßt und über den geplanten Regenwasserkanal und eine offene Mulde in den Uferbereichen zur Versickerung gebracht und in den Wiesbach eingeleitet.

9. Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,
Anpflanzungen haben nach den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHE

siehe Plan
• M1:
In einem 5 m Streifen zum Wiesbach und Wallenbornbach sind auf einer extensiven Wiese Anpflanzungen gemäß den Vorgaben des Gewässerrandstreifenprogrammes Ilrenaturierung (Pflanzschema) durchzuführen. In den verbleibenden Maßnahmeflächen entlang des Wiesbaches sind standortgerechte Ufergehölze auf einer extensiven Wiese in einem Raster von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen und gruppenweise zusammenzufassen. In einem Raster von 4 x 4 m sollen dabei standortgerechte Hochstämme integriert werden. Als Gehölze eignen sich dabei im besonderen die in der anhängenden Pflanzliste aufgeführten Arten.

Im Bereich der im Allgemeinen Wohngebiet westlich gelegenen überbaubaren Grundstücksf lächen (an das Mischgebiet angrenzend) ist lediglich der 5 m breite Streifen entlang des Wiesbaches, wie oben beschrieben, zu bepflanzen und die restliche Fläche in diesem Bereich als eine extensive Wiese anzulegen.

Die festgesetzten Trassen für Geh- und Fahrrecht sind ebenfalls lediglich durch eine extensive Wiese anzulegen. Gehölzpflanzungen sind zu vermeiden. Die Trassen für Geh- und Fahrrecht sind so zu pflegen, daß jederzeit eine Befahrung durch die Fahrzeuge der Entsorgungsträger gewährleistet ist.

- M2:
Alle Stellplätze, Zufahrten und Terrassen sowie sonstige Wege und Zugänge auf den privaten Grundstücksf lächen sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdrückiger Bauweise auszuführen.

11. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan,
Geh- und Fahrrecht bzw. Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsträger.

12. Von Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

siehe Plan,
innerhalb der festgesetzten Schutzflächen ist/sind folgende Maßnahmen unzulässig: die Errichtung jeglicher Bebauung, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; Aufschüttungen und Abgrabungen; Umbruch von Grünland; Nutzung als Stellplatzfläche; Versiegelung jeder Art und Ausprägung.

13. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHE

siehe Plan,
• Alle nicht überbaubaren Grundstücksf lächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechtes Ufergehölz (StU 10 - 15 cm) oder drei standortgerechte Sträucher aus der Pflanzliste zu pflanzen.

- Auf der öffentlichen Grünfläche erfolgt eine Einsaat mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.2 - Standard mit Kräutern).
- Für alle Pflanzungen sollten nur einheimische standortgerechte Sträucher und Bäume verwendet werden. Eine Auswahl geeigneter Gehölze stellt die Pflanzliste des Gewässerrandstreifenprogrammes der Ilrenaturierung dar: Pflanzliste Ufergehölze (Beispiele):

Laubbäume:	Sträucher:
Schwarz-Erle	Vogelkirsche
Gemeine Esche	Gemeiner Schneeball
Stieleiche	Schlehe
Bruchweide	Grau-Weide
Silber-Weide	Zweigriffliger Weißdorn
Berg-Ahorn	Schwarzer Holunder
Salix x rubens	Gemeiner Schneeball

Die kursiv gekennzeichneten Gehölze sind bevorzugt auf nassen/ sehr feuchten Standorten zu verwenden.

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher: 60-100 cm

H., 2xv., Stammumfang 10-16 cm

- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

14. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Kernbereich des Projektes Ilrenaturierung im Ortsteil Dirmingen auf ca. 0,9 ha großen Flächen im Bereich Flur 11, Flurstücknummer 4 und 5, folgende Maßnahme durchgeführt:

- 'Aktivierung eines Grabens und Vernässung von Auwiesen'.

Die zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen werden den Eingriffserursachern, Investor, zugeordnet.

Die Gewährleistung der Durchführung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB anstelle von Festsetzungen im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB zwischen Gemeinde und Eingriffserursacher (Investor) festgelegt, der die Kompensation des Eingriffs verbindlich regelt.

15. Zuordnung von Flächen oder Massnahmen zum Ausgleich

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB I.V.M. § 1A ABS. 3 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet M11

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

Mischgebiet, gem. § 6 BauNVO, siehe Plan

gemäß § 6 Abs 2 BauNVO

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Wohnungen

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig:

- Büronutzung

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

DACHFORM, DACHNEIGUNG, FASSADE

- Zulässig sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45°. Bei Garagen und überdachten Stellplätzen sind auch Flachdächer zulässig. Walmdächer sind nicht zulässig.
- Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung sind auf den Dächern zulässig.
- Aus stadtgestalterischen Gründen und zur Angleichung des Erscheinungsbildes der Gebäude müssen Doppelhäuser in

ihrer äußereren Erscheinung eine Einheit bilden: Material und Farbe der Dacheindeckung sowie die Dachneigung sind einheitlich zu wählen.

Die Fassadengestaltung - d.h. die Fenster- und Türformate sowie Fassadengliederung, -oberfläche und -Farbgebung - ist aufeinander abzustimmen.

EINFRIEDUNGEN

- Mauern als Einfriedung der privaten Gärten im hinteren Grundstücksteil dürfen nicht höher als 1,50 m sein.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

GELTUNGSBEREICH SANIERUNGSGEBIET

SCHUTZABSTAND (S 1)

GEM. §56 ABS.4 SWG

Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Wiesbach.

siehe Plan,

einzuhaltender Abstand zu Fließgewässer außerhalb bebauter Ortschaften von 10 m von der Ufergrenze. Innerhalb dieser Schutzfläche ist jegliche Bebauung unzulässig.

SCHUTZABSTAND (S 2)

siehe Plan,

gem. dargestellter Grünfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eppelborn ist innerhalb der Schutzfläche jegliche Art der Bebauung und Versiegelung, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

SCHUTZVORKEHRUNGEN NACH DEN VORGABEN DES ENTSORGUNGSTRÄGERS (EVS)

Die Leitungstrassen des Entsorgungsträgers (EVS) dürfen nicht durch Bepflanzungen beschädigt werden. Hierzu sind ausreichend große Abstände einzuhalten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

siehe Plan

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538)

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1966)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S. 1695)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

REGENWASSERENTFLECHTUNG

Zur Entlastung des Entwässerungssystems wird die Anlage dezentraler Kleinspeicher (z.B. Zisternen, Becken) empfohlen. Für alle Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser, das von den Dachflächen abfließt, als Brauchwasser für Toilette, Waschmaschine und Gartenbewässerung empfohlen. Zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs wird die Installation von Wasserspareinrichtungen empfohlen.

EINHALTUNG DER GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ
VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

UMWELTFREUNDLICHE ENERGIETRÄGER

Zur Förderung der Solarenergienutzung wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Brauchwassererwärmung empfohlen.

BODENDENKMÄLER

Es muß damit gerechnet werden, daß im Plangebiet Bodendenkmäler vorhanden sind. Deshalb sind Erdarbeiten hier erlaubnispflichtig nach § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 12. Oktober 1977.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, Herr Paul Krächan, hat die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ostlich der Augustinusstrasse" im Ortsteil Wiesbach mit Vorhaben- und Erschließungsplan beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat am 11.11.1999 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Ostlich der Augustinusstrasse" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einzuleiten (§ 12 Abs. 2 BauGB).

Der Beschuß über die Einleitung des Satzungsverfahrens wurde am 19.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Eppelborn, den 15.11.1999 Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 22.11.1999 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 19.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 11.11.1999 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs 1 und 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung (= Vorhaben- und Erschließungsplan) und der dazugehörigen Satzung, hat in der Zeit vom 29.11.1999 bis einschließlich 30.12.1999 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

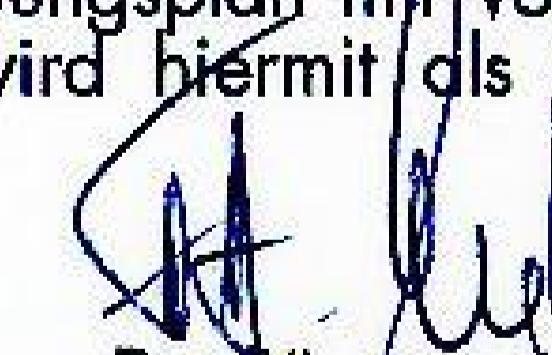
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 25.11.1999 um Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 08.06.2000 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 12.09.2000 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 08.06.2000 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ostlich der Augustinusstrasse" mit Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (= Vorhaben- und Erschließungsplan).

Eppelborn, den 15.01.2001  Der Bürgermeister

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Eppelborn, den 2.2.2001  Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschuß wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 2.2.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

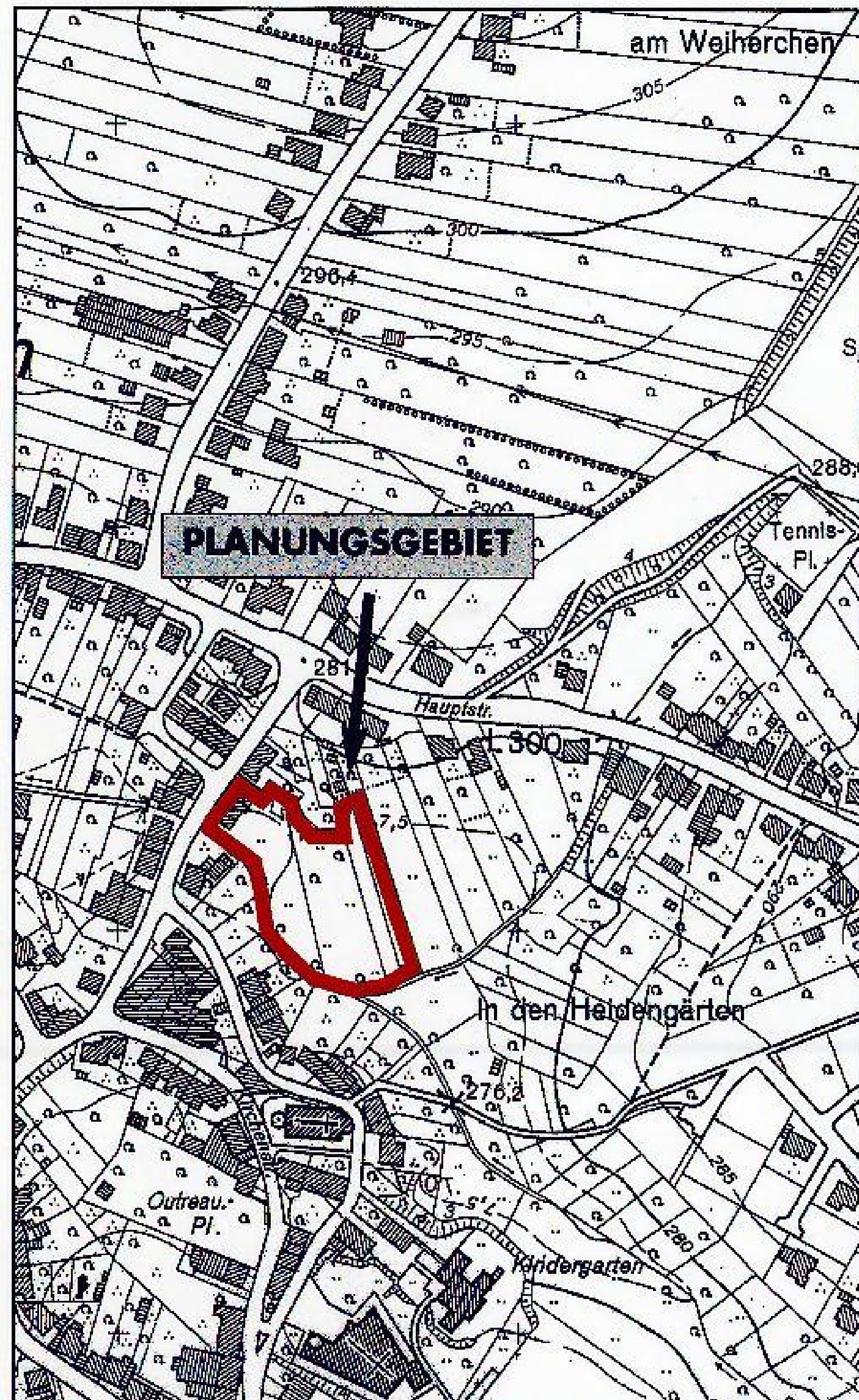
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Ostlich der Augustinusstrasse" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung (= Vorhaben- und Erschließungsplan) in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eppelborn, den 2.2.2001  Der Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"ÖSTLICH DER AUGUSTINUSSTRASSE"

MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPPLAN



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG
VON HERRN PAUL KRÄCHAN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABEN-
BEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN
BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL. ING. RAINER STEIN

PLANDESIGN:
GISELA DEBOLD

▲ JANUAR 2001
(SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTEITER:



DIPL. ING. HUGO KERN
RAUM - UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M 1:1000 im Original
(Verkl. DIN A 3 ohne Mst.)

0 10



50



100



ARGUS PLAN

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG GmbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 9429420